



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

Neuer Grenzwert für Blei im Trinkwasser

Bleirohre faktisch verboten

Gesundheitsrecht

Für Blei im Trinkwasser gilt ab sofort ein verschärfter Grenzwert. Trinkwasserleitungen aus Bleirohren sind damit in Wohngebäuden faktisch verboten und müssen in der Regel komplett ausgetauscht werden.

Zum 1. Dezember 2013 endete eine zehnjährige Übergangsfrist für den Austausch von bleihaltigen Rohren und es tritt der neue Grenzwert von 0,010 mg pro Liter für Blei im Trinkwasser in Kraft.

Wird dieser Grenzwert in einer Leitung überschritten, kann das Gesundheitsamt den Wasserversorger oder den Vermieter verpflichten, die Ursache der Überschreitung zu beseitigen. In der Regel wird dann der komplette Austausch der Bleirohre nötig sein.

Informationspflicht:

Vermieter und Wasserversorger, die ihre Bleirohre noch nicht vollständig ausgewechselt haben, müssen schriftlich oder per Aushang darüber informieren. Das gilt auch dann, wenn der Grenzwert nicht überschritten wird.

Hauseigentümer, Verwalter und Wasserversorger

Betroffen sind dabei Gebäude die vor 1970 gebaut wurden.

Danach durften Bleileitungen und Bleirohre nicht mehr verbaut werden.

Dabei gehören die Hausanschlussleitungen in der Regel zum Verantwortungsbereich der Wasserversorger, die Rohre der Trinkwasserinstallation gehören den Hauseigentümern und sind von diesen bzw. deren Verwaltern auszuwechseln.

Wichtig:

Blei ist ein Nervengift und Blutgift, welches sich im Körper anreichert und das Nervensystems beeinträchtigen kann. Bei Problemen unterstützt und berät Sie auch Ihr Gesundheitsamt oder die für Trinkwasser zuständige Landesbehörde.

Trinkwasserverordnung:

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Burkhard Goßens

03.12.2013

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142
Outlook vCard Datei



